

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **Pferde stärken e.V., Verein für Kinder-/Jugendhilfe und Tierschutz. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Arnsberg unter VR 2025 eingetragen**
2. Sitz des Vereins ist Lenninghof 45, 57392 Schmallenberg.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Tierschutzes im Inland (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO),
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO),
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 52 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Inland. Der Verein möchte aktiven Tierschutz betreiben. Der Verein möchte insbesondere Pferden mit Handicap oder Pferden die aufgrund ihres Alters nicht mehr reitbar oder für verschiedene Betriebe nicht wirtschaftlich sind, ein Zuhause geben.

Darüber hinaus sollen sozialpädagogische und tiergestützte Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien mit Unterstützungsbedarf geschaffen werden.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. Ziel des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu vertreten, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit im positiven Sinne zu beeinflussen.
2. Aktive Aufdeckung und Verhinderung von Tierleid, Quälerei, Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung von Tieren.
3. Veranlassung von strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen die in dem jeweiligen Land geltenden Tierschutzgesetze.
4. Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere insbesondere

von Pferden und deren Wohlergehen.

5. Aufnahme von in Not geratenen Pferden.

6. Reduzierung der Populationen durch die geltenden Tierschutzlinien entsprechenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Pferden mit Handicap.

7. Aufnahme, Schutz, Unterbringung, Versorgung von Pferden an kontrollierten Stellen im Inland, die aufgrund verschiedenster körperlicher Einschränkungen oder ihres Alters für Schulbetriebe, Zuchtbetriebe und weiterer Wirtschaftsbetriebe sowie für Privatpersonen nicht oder nicht mehr wirtschaftlich oder reitbar sind.

8. Durchführung und Organisation von Veranstaltungen, auch unter Einbeziehung von Personen des öffentlichen Lebens, um für die Problematik der ehemaligen Schulpferde, Pferden mit Handicap eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen.

9. Betreiben einer Unterkunft zur artgerechten Haltung für Pferde mit Handicap.

10. Durchführung und Unterstützung von sozialen Projekten, die die therapeutische und pädagogische Arbeit mit Tieren fördern,

11. Organisation von Programmen, die Menschen durch die Interaktion mit Tieren helfen, persönliche und soziale Kompetenzen zu entwickeln,

12. Kooperation mit Schulen, Jugendämtern und sozialen Einrichtungen zur Förderung der Mensch-Tier-Beziehung,

13. Bereitstellung von tiergestützten Interventionen und Therapien für Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

14. Durchführung von entlastenden Wochenendangeboten für alleinerziehende Eltern aus sozial schwachen Lebensverhältnissen.

15. Organisation von Reiterfreizeiten für Kinder aus benachteiligten Familien oder Jugendhilfeeinrichtungen.

16. Angebot von Reittherapien und tiergestützten Fördermaßnahmen zur emotionalen, sozialen und motorischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit sozialen, familiären oder gesundheitlichen Herausforderungen.

17. Durchführung sogenannter „Pferde-Stärken“-Wochenenden, bei denen Kinder und Jugendliche – insbesondere aus Jugendhilfeeinrichtungen, sozial benachteiligten Familien oder mit schwer erkrankten Familienangehörigen – durch die Arbeit mit Pferden in ihrer Selbstwahrnehmung, Resilienz, ihrem Selbstwertgefühl und bei der

Verarbeitung von Themen wie Mobbing, Trauer oder Überforderung gestärkt werden.

18. Bereitstellung von Erholungsangeboten auf dem Reiterhof für Kinder mit belastenden familiären Hintergründen.

19. Kooperation mit sozialen Einrichtungen, Förderschulen, Jugendämtern und anderen Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung zielgerichteter Fördermaßnahmen.

20. Aufklärungs- und Informationsarbeit zum Tierschutz und zur Bedeutung tiergestützter Arbeit für die soziale Entwicklung.

21. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Einbindung freiwilliger Helferinnen und Helfer im Bereich Tierpflege, Kinderbetreuung und Projektorganisation.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Inland und die Durchführung sozialer tiergestützter Projekte. Der Verein möchte aktiven Tierschutz betreiben und durch den Einsatz von Tieren soziale Projekte unterstützen, die dem Gemeinwohl dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründerjahres.

2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenwart.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

a) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet

der Vorstand.

b) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2.

a) Natürliche und juristische Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

b) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

c) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres.

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur gültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

## **§ 6 Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche, und juristische Personen werden.

2. Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 5 1 – 3 entsprechend.

3. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 7 Beiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der

Mitgliederversammlung festgelegt wurden.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet
2. Der Vorstand i.S.D.§26 BGB besteht aus -dem 1. Vorsitzenden und - dem 2. Vorsitzende
3. Vorstand im Sinne von des §26 BGB sind der 1 Vorsitzende und der 2 Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1 Vorsitzende oder der 2 Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, oder durch eine Minderheit von Vereinsmitgliedern in Höhe von maximal 40% im Sinne des §37BGB.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- Die Führung der laufenden Geschäfte

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Einladungsschreiben per Post, Fax oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich oder im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich abgeben. Beschlüsse können auch online gefasst werden, per E-Mail, Chat oder Skype Telefonie oder per Telefonkonferenz.
8. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, der zweite stellvertretende Vorsitzende. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Wahl des Schriftführers
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes

- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- Beschwerden nach §5 ABS. 3

### **§ 13 Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitgliedsbeiträgen, Sachspenden, Spenden, Patenschaften und öffentlichen Zuschüssen.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allein Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugten zu anderen als dem zur Jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliedsrechte, kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu den anderen Zwecken verwendet werden, Mitglieder bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentliche der Verein personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren

Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Die Satzungsänderungen wurde am 04.06.2025 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Schmallenberg, den 05.06.2025